

Die Notwendigkeit zur Überprüfung und wirksameren Gestaltung der besonderen Verfahrensregelungen bei der Prüfung, Feststellung und Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Rechtverletzer beruht im wesentlichen auf zwei Gründen:

- Erstens folgt sie aus der besonderen Bedeutung, die der Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität im Rahmen der Maßnahmen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates zur Zurückdrängung der Kriminalität überhaupt zukommt. Die hierbei erzielten Resultate sind ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Gesamtwirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens.
- Zweitens ergibt sie sich aus einer gewissen Schwerfälligkeit und Umständlichkeit, die der Gestaltung des Verfahrensablaufs in der Vergangenheit zuweilen anhafteten. Diese Erscheinungen waren teilweise auch auf bestimmte, besonders den Sonderregelungen für das Strafverfahren gegen Jugendliche in ihrer bisherigen Fassung innewohnenden, ausweitenden Anforderungen an die Aufklärungstätigkeit der Strafrechtspflegeorgane und auf die Effektivität des Verfahrens hemmende Formalitäten zurückzuführen. Der dadurch verursachte, sachlich nicht gerechtfertigte prozessuale und andere gesellschaftliche Aufwand beeinträchtigte die wirksame Durchsetzung der Aufgaben des Strafverfahrens gegen Jugendliche mit der hier gebotenen besonderen Beschleunigung.

Gerade die Wirksamkeit des Strafverfahrens gegen Jugendliche wird entscheidend von seiner rationellen und beschleunigten Durchführung bestimmt. Was in dieser Hinsicht als grundlegende Anforderung für alle Stadien des Strafverfahrens überhaupt gilt, ist für das Strafverfahren gegen Jugendliche besonders bedeutsam. Das findet seinen gesetzlichen Ausdruck vor allem darin, daß das Gebot der Beschleunigung des Strafverfahrens gegen Jugendliche in der Grundsatzbestimmung des § 21 Abs. 2 verankert und für die Durchführung des Verfahrens in § 201 Abs. 3 eine unter der allgemeinen Obergrenze hegende Höchstfrist festgelegt ist.

Die Neufassung der §§ 69 und 71 trägt dazu bei, die Forderungen nach rationeller und effektiver Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche besser zu verwirklichen. Die Neuregelungen schaffen die notwendige Klarheit über Umfang und Grenzen der Aufklärung der entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher. Sie tragen dem generellen Anliegen Rechnung, den prozessualen Aufwand stets entsprechend den sich aus der unterschiedlichen Kompliziertheit der Straftaten ergebenden differenzierten Anforderungen der jeweiligen konkreten Strafsache variabel zu gestalten. Auf der Grundlage dieser neuen Regelungen kann vermieden werden, daß in Strafverfahren gegen Jugendliche der prozessuale Aufwand über das zur Aufklärung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Beschuldigter oder Angeklagter notwendige Maß hinausgeht.

Übereinstimmung besteht allerdings auch darüber, daß die rationelle und beschleunigte Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche — wie des Strafverfahrens überhaupt — nicht allein und nicht einmal primär eine Aufgabe der Gesetzgebung ist. Die StPO-Novelle erweitert nur die gesetzlichen Voraussetzungen für weitere Fortschritte in dieser Richtung. Entscheidend für die Wirksamkeit der Strafverfahren wird sein, wie die prozeßrechtlichen Möglichkeiten — sowohl diejenigen, die schon bisher bestanden haben, als auch „diejenigen, die durch die Neuregelungen zusätzlich geschaffen wurden — für die differenzierte Durchführung des Verfahrens genutzt werden.

## **Tatbezogene Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen**

Die Neufassung des § 69, der wie bisher die spezifischen verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Aufklärung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher regelt, geht auch weiterhin davon aus, daß im Strafverfahren gegen Jugendliche deren entwicklungsbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen einzuleiten sind, um die Erziehungsverhältnisse der Jugendlichen positiv zu gestalten sowie die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihr Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen (§ 65 Abs. 3 StGB). Dementsprechend bleibt es — was zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich hervorgehoben werden soll — bei der bewährten Regelung des § 69 Abs. 1 Satz 1, wonach das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären haben, die der Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können. Von entscheidender Bedeutung sind nach wie vor exakte Feststellungen zur Schuldfähigkeit des Jugendlichen (§ 66 StGB).

Die bisherige Fassung des § 69 Abs. 1 Satz 2 enthielt dagegen zu undifferenzierte Anforderungen an die Besonderheiten der Aufklärung im Strafverfahren gegen Jugendliche. Sie orientierte nicht zielgerichtet genug auf die Aufdeckung und Feststellung derjenigen Umstände zur Persönlichkeit des Jugendlichen und seiner Erziehungsverhältnisse, die im Hinblick auf die ihm zur Last gelegte Straftat für die Beurteilung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit (einschließlich der Strafzumessung), die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen seiner Straffälligkeit und die weitere Gestaltung seiner Erziehungs- und Lebensverhältnisse bedeutsam sind. Dadurch wurden solche fehlerhaften Auffassungen gefördert, daß in Strafverfahren gegen Jugendliche stets besonders umfangreiche Aufklärungspflichten zu erfüllen seien und diese Verfahren zwangsläufig länger dauern müßten als Strafverfahren gegen Erwachsene.

Die Neufassung des § 69 Abs. 1 Satz 2 zielt demgegenüber auf eine tatbezogene Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen ab. Weiterhin wurde der bisher in dieser Bestimmung verwendete umfassendere Begriff der Lebensverhältnisse durch den engeren Begriff der Erziehungsverhältnisse ersetzt, der den in Betracht kommenden Aufklärungsgegenstand besser umreißt. Mit dieser neuen Bezeichnung des Aufklärungsgegenstandes soll das Wesen der sozialen Beziehungen, unter denen sich die jugendliche Persönlichkeit entwickelt, treffender charakterisiert werden. Unter „sonstigen Erziehungsverhältnissen“ i. S. des § 69 Abs. 1 Satz 2 sind die sozialen Verhältnisse zu verstehen, denen der Jugendliche im Prozeß seiner Erziehung in der Schule, im Betrieb und durch andere Erziehungsträger unterliegt.

Durch die Orientierung auf die tatbezogene Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse anstelle der bisher geforderten Erforschung der Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Besonderheiten bei der Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher von den Zielen und Aufgaben des Strafverfahrens bestimmt sind. Eine darüber hinausgehende Erforschung der Lebensverhältnisse des Jugendlichen innerhalb des Strafverfahrens (z. B. unter soziologischen oder sozial-pädagogischen Aspekten) ist nicht zulässig.

Tatbezogenheit der Aufklärung bedeutet, daß zur Feststellung der Umstände, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen (§ 69